

Merkblatt über die Haltung von Hunden zum Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) des Landes Schleswig-Holstein ab 01.01.2016

Allgemeine Pflichten

Grundsätzlich gilt, dass Hunde so zu halten sind, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Zu beachten sind u.a.:

- Leinenpflichten besteht für **alle** Hunde:
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
 2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 3. in der Allgemeinheit zugänglich umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten-, und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
 4. bei Mehrfamilienhäusern auf den gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
 5. in öffentliche Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
 7. auf Friedhöfen,
 8. auf Messen und Märkten
 9. in Wäldern (§ 17 LWaldG – Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein)
- Mitnahmeverbote für Hunde besteht in bestimmten Einrichtungen, z.B. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern, Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen sowie Badeanstalten, Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung in der zurzeit gültigen Fassung, auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen. Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen.
- Anhand eines Halsbandes oder ähnlicher Kennzeichnung muss der Hundehalter ermittelbar sein.
- Verbot der Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität
- Verunreinigungen durch den Hund sind **unverzüglich** zu entsorgen

Ausnahmen für Hunde mit besonderen Aufgaben

Im Rahmen ihres Einsatzes gelten Ausnahmen für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Assistenz- und Therapiehunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde.

Kennzeichnungspflicht

Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen elektronisch gekennzeichnet werden. Die Einführung eines zentralen Hunderegisters ist nicht vorgesehen.

Sachkundeprüfung

Halter, deren Hund als gefährlich eingestuft wurde, müssen u.a. eine theoretische und praktische Sachkundeprüfung mit dem Hund ablegen, um diesen weiterhin halten zu dürfen. Für alle anderen Hundehalter ist die Sachkundeprüfung keine Pflicht.

Haftpflichtversicherung

Der Hundehalter soll für sein Tier eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden abschließen.

Das bedeutet: Wer die Möglichkeit hat, muss seinen Hund versichern. Nur in begründeten (Härte-)Fällen wird eine fehlende Versicherung nicht geahndet. Halter von als gefährlich eingestuften Hunden sind in jedem Fall verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Zuchtverbot

Es ist verboten, Hunde – egal welcher Rasse – mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren zu züchten. Ein Zuchtverbot für einzelne Rassen gibt es nicht mehr.

Geldbußen

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von **bis zu 10.000 Euro** geahndet werden. Darunter fallen u.a. Verstöße gegen die besonderen Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde, aber auch Verstöße gegen die allgemeinen Pflichten, wie die Anleinplicht oder die Pflicht zur Kennzeichnung oder zur Entsorgung des Hundekotes.

Einzelheiten können bei der Ordnungsabteilung während der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 603 - 336 erfragt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.itzehoe.de/Rathaus/Formulare und Merkblätter.